

Horst Mahler

Marbella 30. Juni 2002

In zwangloser Folge werden in den Reichsbriefen Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen zur Diskussion gestellt, die unmittelbar der Entmachtung des Großen Geldes dienen und deshalb ohne Verzug noch von der Ordnenen Reichsversammlung in Kraft gesetzt werden sollten.

Grundzüge des Mediengesetzes

Motive

Geld regiert die Welt. Soll es auch morgen noch eine Welt geben, muß diese Herrschaft des Privatinteresses über das Gemeinwesen ein Ende haben.

Im Zeitalter des selbstbewußten Individuums ist Herrschaft an das Einverständnis der Beherrschten mit den Inhalten der Politik gebunden (Demokratie). Deshalb geht im Zeitalter der Macht des Großen Geldes Herrschaft aus von der Beherrschung der Medien, die den gewünschten Konsens herstellen nach dem Grundsatz: Man kann fast alle Menschen dazu bringen, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben. Die der Medienmacht ausgesetzten Individuen glauben nicht an sich und ihre eigenen Interessen, vielmehr halten sie die Interessen der Geldmacht für ihre eigenen.

Bisher war Meinungs- und Pressefreiheit die Freiheit der Geldmacht, ihre Ansichten und Interessen zu den herrschenden zu machen. Jetzt geht es darum, die Medien in den Dienst für die Freiheit des Gemeinwesens zu stellen.

Grundsätze

Jeder Reichsbürger darf im Rahmen der allgemeinen Gesetze in eigener Verantwortung unter seinem Namen nach Maßgabe seiner persönlichen Mittel und Möglichkeiten im elektronischen Weltnetz (Internet) Informationen und Meinungen verbreiten.

Kapitalgesellschaften steht dieses Recht nicht zu.

Die Herausgabe von Vereins-, Verbands- und Unternehmenspublikationen, deren Inhalte auf die jeweiligen Vereins-, Verbands- und Unternehmenszwecke zu beschränken sind, bleibt frei.

Freiheit kann sich nur entfalten, wenn das Bewußtsein des Gemeinwesens sich aus sich selbst entwickeln und entfalten kann. Die privat-bestimmte Manipulation sowie die strategische Desinformation sind Angriffe auf die Freiheit des Gemeinwesens und als solche entschlossen zu bekämpfen.

Die Medien aller Art sind von der Macht des Geldes und dem Kapitalinteresse zu trennen.

Regelungen im Überblick

Die Verantwortung der Medien steht im Vordergrund.

Der Beruf des Medienleiters (Redakteurs) ist ein Ehrenberuf (wie der eines Notars, eines Rechtsanwalts, eines Arztes usw.) Er setzt eine entsprechende berufsbezogene Ausbildung und eine an der Erhaltung des Gemeinschaftsbewußtseins orientierte sittliche Prägung voraus. Jeder Medienleiter ist Mitglied der örtlich und sachlich zuständigen Medienkammer.

Der Berufsstand der Medienmacher verwaltet sich durch Medienkammern (Berufsparlament) selbst. Er unterliegt staatlicher Aufsicht durch den vom Staatsoberhaupt zu berufenden Mediensachwalter.

Die Medientätigkeit geht aus von staatlichen Herausgebern und von autoritär verfaßten Genossenschaften der Medienleiter.

Das Mediensystem ist wie folgt gegliedert:

Auf der gesamtstaatlichen Ebene

3 genossenschaftliche Tageszeitungen (allgemeiner Art),
1 täglich erscheinende genossenschaftlich und staatlich gestaltete Wirtschaftszeitung,
1 staatliche Tageszeitung,
2 genossenschaftliche Nachrichtenmagazine (wöchentlich)
1 staatliches Magazin (monatlich)
3 genossenschaftliche überregionale Fernsehsender A,B,C mit Schwerpunktverteilung:

- A) Nachrichten und Politik;
- B) Unterhaltung;
- C) Kultur und Wissenschaft

Ein Drittel der Sendezeit ist staatlicher Programmgestaltung vorbehalten.

2 genossenschaftliche Rundfunksender entsprechend B und C;
1 staatlicher Rundfunksender entsprechend A;

Im 3-Jahresrhythmus löst der Vorstand der sachlich und örtlich zuständigen Medienkammer nach einem einheitlichen Bewertungssystem, in dem die verkaufte Auflage bzw. die Einschaltquote keine Bedeutung haben, die am wenigsten erfolgreiche Redaktion einer genossenschaftlich verfaßten Tageszeitung, eines genossenschaftlichen Nachrichtenmagazins, eines Fernsehsenders sowie eines Rundfunksenders auf. Die aufgelöste Genossenschaft ist durch eine neugebildete Genossenschaft (siehe unten) zu ersetzen.

Bei der Neubildung der Redaktionsgenossenschaften dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ressorts mit Schriftleitern aus den Reihen der aufgelösten Redaktionen besetzt werden.

Auf regionaler Ebene

1 genossenschaftliche Tageszeitung;
1 staatliche Wochenzeitung;
1 regionaler Fernsehsender mit paritätischer Programmgestaltung.
3 genossenschaftliche Rundfunksender

Im 3-Jahresrhythmus schließt der Vorstand der sachlich und örtlich zuständigen Medienkammer nach einem einheitlichen Bewertungssystem (in dem die verkaufte Auflage bzw. Einschaltquoten keine Rolle spielen dürfen) ein Drittel, nämlich die am wenigsten erfolgreichen Redakteure der genossenschaftlich verfaßten Tageszeitung sowie des Fernsehsenders aus der Genossenschaft aus. Eine Wiederaufnahme ist frühestens nach drei Jahren zulässig.

Bezüglich der Rundfunksender greift die Auflösung der Genossenschaft ein.

Auf kommunaler Ebene

1 Wochenzeitung mit paritätischer Inhaltsgestaltung

2 genossenschaftliche Rundfunksender

Wirtschaftliche Unabhängigkeit der Medien

Die Geschäftsausstattungen der Redaktionen, angemessene Betriebsmittelfonds sowie die Gehaltsfonds für die Redaktionen werden vom Staat zur Verfügung gestellt.

Der Mediensachwalter stellt in Abstimmung mit den Verantwortlichen Medienleitern Wirtschaftspläne für die einzelnen Medien auf. Er organisiert auch den Vertrieb und die Gebühreneinhebung und die Einwerbung von Anzeigen für die Druckmedien.

Die Einnahmen aus dem Vertrieb, die Gebühreneinhebung und für Anzeigen in Druckmedien fließen in den beim Mediensachwalter geführten einheitlichen Medienfonds.

Die Redakteure werden auf der Grundlage einer vom Mediensachwalter zu erlassenden Besoldungsordnung in der Weise alimentiert, daß ihnen eine Grundbesoldung gewährt wird und der Chefredakteur im Rahmen der bewilligten Mittel leistungsbezogene Gehaltszulagen zuteilt, die für nicht länger als drei Monate festgeschrieben werden dürfen.

Die Verantwortlichen Medienleiter (Chefredakteure) werden auf begründeten Vorschlag der Genossenversammlung (jeweils 3 Vorschläge) für die Dauer von 3 Jahren vom Mediensachwalter ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Gegendarstellungsmacht

Bei den Medienkammern sind in Dreierbesetzung in ausreichender Anzahl Spruchabteilungen eingerichtet, die in Eilverfahren über Gegendarstellungsverlangen zu entscheiden haben.

Die Vorsitzenden der Spruchabteilungen werden vom Mediensachwalter ernannt, ein Beisitzer von der zuständigen Medienkammer und ein Beisitzer vom Bürgermeister der Gemeinde, in der die Medienkammer ihren Sitz hat. Beratung und Beschlußfassung ist auf elektronischem Wege zulässig.

Die Medien sind verpflichtet, bezüglich aller Tatsachenbehauptungen, durch deren Veröffentlichung in schützenswerte Interessen Dritter eingegriffen wird, eine auf elektronischen Medien gespeicherte gerichtsverwertbare Dokumentation vorzuhalten, die auf

Anforderung seitens der Spruchabteilungen diesen innerhalb von 60 Minuten elektronisch zu übermitteln sind.

Sie können in begründeten Fällen die Medien zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der von der Medienberichterstattung betroffenen Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen, Institutionen und staatlichen Einrichtungen verpflichten, wobei sie Art, Umfang und Begleitumstände der Gegendarstellung festlegen. Diese sind als Anordnungen der Medienkammer in hervorgehobener Art und Weise kenntlich zu machen. Die Entscheidungen der Spruchabteilungen, die innerhalb von drei Tagen ergehen müssen, bedürfen keiner Begründung. Sie sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Die angeordneten Gegendarstellungen sind dem Verantwortlichen Medienleiter sofort auf elektronischem Wege zu übermitteln und – wenn die Spruchabteilung eine Abweichung nicht angeordnet hat - in der nächsten, für die Veröffentlichung noch nicht abgeschlossenen Ausgabe bzw. Sendung zu veröffentlichen

Bei der Zentralen Medienkammer ist in Form einer elektronischen Datensammlung ein Register zu führen, in dem die verfügte Gegendarstellung, der das Verfahren auslösende Artikel bzw. Sendebeitrag über das elektronische Weltnetz im Zugriff sind und das angewiesene Medium sowie die Person(nen) namentlich benannt werden, die die zu korrigierende Veröffentlichung veranlaßt haben. Ob der Gegendarstellungsanordnung ggf. in welcher Form entsprochen wurde, ist mitzuteilen. (Gegendarstellungsregister)

Bildung der Mediengenossenschaften

Alle Personen, die den Beruf eines Medienleiters ausüben wünschen, müssen beim Mediensachwalter um ihre Berufszulassung nachsuchen.

In der jeweiligen Zulassung ist zu vermerken, für welche Ebene (national, regional, kommunal) die berufliche Qualifikation für ausreichend befunden wurde.

Mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wird die Zugehörigkeit zur sachlich und örtlich zuständigen Medienkammer begründet.

Die zugelassenen Berufsangehörigen können sich entsprechend ihrer Qualifikation über die zuständige Medienkammer, die eine vertrauliche Stellungnahme abzugeben hat, beim Mediensachwalter um Aufnahme in eine Mediengenossenschaft bewerben.

Aus dem Kreis der Bewerber bestimmt der Mediensachwalter den Verantwortlichen Medienleiter für die neu zu bildende Genossenschaft. Dieser wählt die weiteren Genossen aus. In seine Zuständigkeit fällt auch die Besetzung der Ressorts.